

# Lokale Whistleblower-Richtlinie für Deutschland

## 1. Zweck

Wie im Globalen Verhaltenskodex und in den globalen HEAR-Verhaltensweisen von Cochlear festgehalten, verpflichtet sich Cochlear zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines rechtmäßigen, ethischen und verantwortungsvollen Arbeitsumfelds, das eine gute Corporate Governance fördert. Eine der globalen HEAR-Verhaltensweisen lautet „Ich stelle schwierige und wichtige Fragen“ und Cochlear nimmt jeden einzelnen Fall, der gemäß der vorliegenden lokalen Whistleblower-Richtlinie für Deutschland (im Folgenden „**Richtlinie**“) zur Meldung gebracht wird, ernst.

Wenn Sie im Auftrag der Cochlear Deutschland GmbH & Co. KG, einer Tochtergesellschaft der Cochlear Gruppe, tätig sind und gemäß der nachstehenden Beschreibung als „berechtigte Person in Deutschland“ gelten, können Sie über diesen Kanal „in Deutschland meldepflichtiges Verhalten“ wie nachstehend definiert melden. Dieser Kanal (im Folgenden als „**lokaler Whistleblower-Dienst für Deutschland**“ bezeichnet) wurde im Rahmen der Pflichten von Cochlear gemäß EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie gemäß dem deutschen Gesetz zum besseren Schutz Hinweisgebender Personen und zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (*Hinweisgeberschutzgesetz*), eingerichtet. Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, dass berechtigte Personen in Deutschland mutmaßliches oder tatsächliches in Deutschland meldepflichtiges Verhalten auf Wunsch geheim und anonym melden können, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen, Schikanen oder Nachteilen haben zu müssen.

## 2. Richtlinie

### 2.1 WER KANN MELDUNG ERSTATTEN

Nach deutschem Recht sind nur bestimmte Personenkategorien mit einem arbeitsbezogenen/beruflichen Verhältnis zur Cochlear Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden „**das Unternehmen**“ oder „**Cochlear**“) berechtigt, über den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland Meldungen zu machen, und gelten daher im Rahmen dieser Richtlinie als **berechtigte Personen in Deutschland**. Diese Personenkategorien sind:

- Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten und Freiwillige (dies schließt auch ehemalige Mitarbeiter und Bewerber ein);
- Personen, die Arbeiten unter der Kontrolle oder Leitung des Unternehmens in anderer Funktion ausführen (beispielsweise Zeitarbeiter);
- Selbstständige, die Aufträge für das Unternehmen ausführen (beispielsweise Auftragnehmer);
- Personen, die Teil der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens sind; und
- Anteilseigner, die aktiv beim Unternehmen arbeiten oder für eine aktive Tätigkeit beim Unternehmen zur Verfügung stehen.

Wenn Sie gemäß dieser Richtlinie nicht als berechtigte Person in Deutschland gelten, werden Sie stattdessen an den [Cochlear Whistleblower-Dienst](#) und andere Meldemöglichkeiten gemäß der [Cochlear Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern](#) verwiesen.

## 2.2 WAS ZU MELDEN IST

Bei **in Deutschland meldepflichtigem Verhalten**, das über den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland gemeldet werden darf, handelt es sich gemäß deutschem Recht um mutmaßliche Verstöße mit Beteiligung von Cochlear, von denen Sie im Zusammenhang mit oder im Vorfeld Ihrer beruflichen Tätigkeit bei oder mit Cochlear in den folgenden Bereichen Kenntnis erlangt haben:

- Straftaten gemäß nationaler Rechtsordnung;
- Verstöße gegen Vorschriften, die mit Bußgeldern zum Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit oder der Rechte von Mitarbeitern oder deren Vertretern verbunden sind; und
- sonstige Verstöße gegen Bundes- und Landesgesetze und unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, die unter die Richtlinie fallen, beispielsweise in den Bereichen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Spezifikationen für Produktsicherheit und -konformität, Spezifikationen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit von Eisenbahnen, Vorgaben für den Umweltschutz, mit Vorgaben für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz.<sup>1</sup>

Folgende Bereiche sind vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen. Meldungen in den folgenden Bereichen fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz:

- Meldungen, die besonders sensible Informationen enthalten, beispielsweise:
  - (i) Informationen betreffend die nationale Sicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates;
  - (ii) Informationen von Geheim- und Nachrichtendiensten mit vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit;
  - (iii) Mitteilungen oder Offenlegungen von Verstößen im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Verträgen, die unter Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen;
- wenn die Person, die die Informationen bereitstellt, Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegt:
  - (i) geheime Informationen;
  - (ii) Berufsgeheimnis in der Justiz;
  - (iii) Verschwiegenheitspflichten von Anwälten, Patentanwälten, Strafverteidigern, Kammeranwälten und Notaren sowie ihrer Kunden;
  - (iv) Verschwiegenheitspflichten von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und anderen medizinischen Fachkräften;
  - (v) sowie Verschwiegenheitspflichten von Personen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses an der beruflichen Tätigkeit der obigen der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Personen ([ii] bis [iv]) beteiligt sind.

Andere Angelegenheiten, die Sie möglicherweise melden möchten und die nicht unter eine der obigen Kategorien oder unter die EU-Richtlinie fallen, können über andere Wege von Cochlear gemeldet werden, siehe hierzu die Cochlear Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern. In solchen Fällen kommen die Cochlear Richtlinie zur Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen sowie jede andere Schutzmaßnahme im Rahmen der Cochlear Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern zur Anwendung, jedoch nicht die Schutzmaßnahmen gemäß der EU-Richtlinie oder der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie.

---

<sup>1</sup> Den vollständigen sachlichen Anwendungsbereich finden Sie in Paragraph 2 deutsches Hinweisgeberschutzgesetz und in der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

## 2.3 WIE MELDUNG ZU ERSTATTEN IST

Um eine Angelegenheit über den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland zu melden, klicken Sie [hier](#) und befolgen Sie die dort angegebenen Anweisungen. Bitte beachten Sie, dass Sie Angelegenheiten in schriftlicher Form oder mündlich per Telefon melden oder um ein physisches Treffen ersuchen können, wie im Folgenden näher beschrieben.

### (a) Vertrauliche Meldung

Cochlear bestärkt Sie nachdrücklich, Ihre Identität beim Melden einer Angelegenheit bekannt zu geben, um eine bessere Verarbeitung der Meldung zu ermöglichen, falls weitere Informationen für die Untersuchung erforderlich sein sollten. Jedwedes in Deutschland meldepflichtige Verhalten wird vertraulich behandelt und Ihre Identität wird nur in bestimmten Ausnahmefällen offengelegt, beispielsweise wenn eine Meldung an die Polizei erforderlich ist oder aufgrund gesetzlicher Offenlegungspflichten, etwa im Zusammenhang mit Art. 15 DSGVO, der unter Umständen eine Offenlegung der Identität gestattet. Bei Bedarf können Sie jedoch Angelegenheiten über den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland anonym melden.

Im Falle eines meldepflichtigen Verhaltens ist die Identität der meldepflichtigen Personen und der anderen in der Meldung benannten Personen mit den oben genannten Einschränkungen geschützt.

### (b) Welche Untersuchungsrouitinen gelten?

Wenn Sie ein Problem intern über den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland melden, werden Sie:

- (i) innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung der Meldung erhalten, und
- (ii) spätestens 3 Monate nach der Bestätigung der Meldung durch Cochlear Feedback zur Untersuchung und zu den Maßnahmen erhalten, die aufgrund der von Ihnen gemeldeten Anliegen nach Abschluss der Untersuchung ergriffen wurden.

Ihrer Meldung wird von einem separaten lokalen Untersuchungsteam nachgegangen, das je nach Bedarf aus für die Untersuchung geeigneten Team-Mitgliedern besteht. Gegebenenfalls müssen andere Personen einbezogen werden, damit Cochlear die Untersuchung ordnungsgemäß und unter vollständiger Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen nach geltendem Recht durchführen kann. Je nach dem Gegenstand kann Cochlear auch beschließen, Dritte wie externe Prüfer oder Rechtsberater zur Unterstützung der Untersuchung hinzuzuziehen.

### (c) Andere Möglichkeiten der Meldung

Wir empfehlen Ihnen, das Anliegen zunächst intern zu melden, entweder über den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland oder gemäß den in der Cochlear Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern aufgeführten Möglichkeiten.

Wenn Sie in Deutschland arbeiten und das Anliegen anderweitig melden möchten, können Sie es auch extern den zuständigen deutschen Behörden oder der entsprechenden EU-Behörde melden. Wenn gegen den Verstoß auf wirksame Weise intern vorgegangen werden kann und Sie dabei keine Vergeltungsmaßnahmen befürchten, sollten Sie jedoch die interne Meldung bevorzugen. Whistleblower können sich extern an das *Bundesamt für Justiz* oder an Behörden mit besonderen Kompetenzen, beispielsweise das *Bundeskartellamt*, wenden. Details zu den externen Meldekanälen, die für Sie relevant sind, finden Sie [hier](#). Eine Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit steht nur dann im Einklang mit deutschem Recht, wenn eine Angelegenheit zunächst extern gemeldet wurde und innerhalb der Antwortfristen keine angemessenen Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder kein Feedback zur Ergreifung von Folgemaßnahmen gegeben wurde. Die Offenlegung ist auch dann zulässig, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verstoß:

- (i) aufgrund eines Notfalls, der Gefahr eines irreversiblen Schadens oder ähnlicher Umstände eine unmittelbare oder offensichtliche Bedrohung für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- (ii) im Falle einer externen Meldung wahrscheinlich zu Vergeltungsmaßnahmen führt; oder
- (iii) wenn Beweise unterdrückt oder vernichtet werden könnten, unter Umständen eine Absprache zwischen der zuständigen externen Meldestelle und dem Verursacher des Verstoßes besteht oder aufgrund anderer besonderer Umstände wenig Aussicht darauf besteht, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen ergreift.

## **2.4 UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN BEI NUTZUNG DES LOKALEN COCHLEAR WHISTLEBLOWER-DIENSTES FÜR DEUTSCHLAND**

Wenn Sie eine Whistleblower-Meldung über den oben genannten lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland einreichen, erhält und verarbeitet die Cochlear Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden „Cochlear“, „wir“, „uns“ oder „unser“) unter Umständen Ihre personenbezogenen Daten in Ihrer Eigenschaft als Whistleblower – es sei denn, Sie melden die Angelegenheit anonym – sowie die in der Whistleblower-Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten des mutmaßlichen Täters, um die Meldung zu bearbeiten und eine Untersuchung durchzuführen. Cochlear ist dabei der Datenverantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des lokalen Whistleblower-Dienstes für Deutschland.

In diesem Abschnitt werden die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Cochlear sowie Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke des lokalen Cochlear Whistleblower-Dienstes für Deutschland gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) (im Folgenden die „**DSGVO**“), festgelegt.

### **(a) Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:**

Bei einer Whistleblower-Angelegenheit müssen personenbezogene Daten im Rahmen des lokalen Cochlear Whistleblower-Dienstes für Deutschland empfangen, registriert, offengelegt und anderweitig verarbeitet werden. Cochlear muss die personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Richtigkeit der Aussagen der Whistleblower-Meldung zu beurteilen und Folgemaßnahmen auf der Grundlage der darin enthaltenen Informationen zu ergreifen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldung eines Fehlverhaltens ist die gesetzliche Pflicht von Cochlear zur Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten, um die geltenden Hinweisgebergesetze einzuhalten. Da Cochlear gesetzlich verpflichtet ist, solche personenbezogenen Daten zu verarbeiten, ist Cochlear auch in der Lage, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die sich auf Vorstrafen und Straftaten beziehen, solange diese Daten für die Untersuchung der Meldung erforderlich sind und dies gemäß anwendbarem Recht zulässig ist. Soweit sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden (beispielsweise Daten zur ethnischen Herkunft, Gesundheit oder zu politischen Meinungen), werden diese Daten auf der Grundlage verarbeitet, dass die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO), oder wenn die Verarbeitung zur Erfüllung von Pflichten und zur Ausübung bestimmter Rechte von Cochlear oder der betroffenen Person, die aus dem Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsen, erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO).

Der Zweck der Verarbeitung der relevanten personenbezogenen Daten ist auf jene personenbezogenen Daten beschränkt, die für die Bearbeitung und Untersuchung eingegangener Whistleblower-Meldungen erforderlich sind, sowie auf andere Zwecke – vorausgesetzt, dass diese Zwecke nicht dem Zweck der Bearbeitung und Untersuchung eingegangener Whistleblower-Meldungen entgegenstehen. Personenbezogene Daten können außerdem zum Zweck einer Offenlegung verarbeitet werden, die wegen der während der Untersuchung ermittelten Sachverhalte für die Ergreifung von Maßnahmen notwendig ist, die notwendig ist, damit Meldungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet werden können, oder anderweitig, wenn die Offenlegung nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften zulässig ist.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer Whistleblower-Meldung nicht erforderlich sind, werden nicht verarbeitet. Werden für diese Zwecke nicht notwendige personenbezogene Daten in eine Whistleblower-Meldung aufgenommen, werden sie so bald gelöscht, wie es praktisch möglich ist. Wir bitten Sie, nur unbedingt erforderliche personenbezogene Daten in Whistleblower-Meldungen aufzunehmen, damit wir die Whistleblower-Fälle bearbeiten und untersuchen können.

Wenn Cochlear aufgrund des anwendbaren Rechts an der Untersuchung einer an den lokalen Whistleblower-Dienst für Deutschland eingereichten Meldung gehindert wird, wird die Meldung automatisch von Cochlear an die zuständigen Personen oder Teams weitergeleitet und in Übereinstimmung mit der oben genannten Cochlear Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern untersucht. In einem solchen Fall werden Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Routinen von Cochlear verarbeitet, die in der Cochlear Datenschutzerklärung gegenüber Mitarbeitern dargelegt sind.

**(b) Herkunft personenbezogener Daten:**

Die personenbezogenen Daten, die Cochlear zum Zweck einer Whistleblowing-Meldung verarbeitet, stammen entweder von Ihnen selbst oder von der Person, die ein Fehlverhalten gemeldet hat. Personenbezogene Daten können auch intern innerhalb der Cochlear Gruppe während der Bearbeitung eines Whistleblowing-Falls generiert und erfasst werden.

**(c) Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte:**

Zur Erfüllung der hierin dargelegten Zwecke müssen wir Ihre personenbezogenen Daten möglicherweise unseren Fachberatern, anderen Unternehmen, externen Dienstleistern, Behörden und Strafverfolgungsbehörden (sowohl als Auftragsverarbeiter als auch als Datenverantwortlicher) offenlegen.

Zu den Empfängergruppen, die personenbezogene Daten im Auftrag von Cochlear verarbeiten können, zählen zum Beispiel IT-Dienstleister, die Dienste anbieten, um uns bei der Speicherung und Verwaltung Ihrer personenbezogenen Daten zu unterstützen, sowie Deloitte, der externe Dienstleister des lokalen Cochlear Whistleblower-Dienstes für Deutschland, der die Whistleblower-Meldung in unserem Auftrag verwaltet. Wenn Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister zur Datenverarbeitung weitergegeben werden, dürfen diese Dienstleister sie nicht für andere Zwecke als die hierin dargelegten verwenden und müssen stets unseren Anweisungen Folge leisten.

Wir geben personenbezogene Daten unter Umständen auch an Behörden und andere Stellen weiter, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind, beispielsweise an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Solche Empfänger verarbeiten die personenbezogenen Daten als unabhängige Datenverantwortliche und zu eigenen Zwecken. Das bedeutet, dass Cochlear keinen Einfluss darauf hat, wie diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

**(d) Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einem Whistleblowing-Fall:**

Zugang zu den einschlägigen personenbezogenen Daten haben nur zur Bearbeitung und Untersuchung eingegangener Whistleblower-Meldungen befugte Personen und Mitarbeiter solcher befugten Abteilungen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist jedoch auf ein Maß beschränkt, das erforderlich ist, damit diese Personen ihre Aufgaben erfüllen können.

**(e) Aufbewahrungsdauer Ihrer personenbezogenen Daten:**

Die Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen, eine längere Aufbewahrung ist möglich, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist.

**(f) Weitergabe außerhalb der EU/des EWR:**

Wenn personenbezogene Daten in Länder außerhalb der EU/des EWR übermittelt werden, erfolgen solche Übermittlungen nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten von den Empfängern durch von der EU-Kommission genehmigte Schutzmaßnahmen angemessen geschützt werden, beispielsweise durch Anwendung der Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission (Artikel 46 Absatz 2 DSGVO), [https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc\\_en](https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc_en).

**(g) Ihre Rechte:**

Soweit nach geltendem Recht erforderlich, genießen Sie bestimmte Rechte in Bezug auf die Art und Weise, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, es sei denn, wir sind aufgrund von Beschränkungen des deutschen Rechts nicht berechtigt, diesen Rechten Rechnung zu tragen. Diese Rechte umfassen das Recht:

- (i) der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu widersprechen, wenn unsere Verarbeitung auf einem berechtigten Interesse fußt;
- (ii) auf die personenbezogenen Daten zuzugreifen und Ihre personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen, wenn diese falsch sind;
- (iii) die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken;
- (iv) uns zur Löschung Ihrer personenbezogenen Daten aufzufordern; und
- (v) Ihre personenbezogenen Daten auf Verlangen in einem strukturierten, gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen anderen Datenverantwortlichen zu verlangen, sofern dies technisch möglich ist (Datenübertragbarkeit).

Sie haben außerdem das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen, wenn Sie mit der Art und Weise, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, nicht zufrieden sind. Die zuständige Behörde ist die jeweilige Landesdatenschutzbehörde.

**(h) Kontaktdaten:**

Wenn Sie Fragen haben oder von einem Ihrer oben genannten Rechte Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Datenschutz von Cochlear unter [privacyoffice@cochlear.com](mailto:privacyoffice@cochlear.com).

**WER IST GESCHÜTZT UND UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN**

Neben den unter Abschnitt 2.1 genannten Personen gilt der gesetzliche Schutz nach dem deutschen *Hinweisgeberschutzgesetz* auch für Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie für andere von einer Meldung oder Offenlegung betroffene Personen.

Es gelten folgende Schutzanforderungen:

- Der Whistleblower hat auf Grundlage der Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes eine Meldung oder Offenlegung gemacht;
- Zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hatte der Whistleblower hinreichende Gründe für die Annahme, dass die gemeldeten oder offengelegten Daten korrekt waren; und
- die Daten beziehen sich auf Verstöße, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder der Whistleblower hatte hinreichende Gründe für die Annahme, dass dies zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung der Fall war.

Gleiches gilt für andere geschützte Personen, wenn die obigen Voraussetzungen in Bezug auf Ihre Person erfüllt sind.